Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 5

Artikel: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gedrückt wurde, für den Laien kinderleicht, zu einem Urteil über Gut oder Böse zu gelangen, so wird nun die gar nicht leichte Pflicht sein Teil, sich langsam einzufühlen, dem Ungewohnten nicht gleich mit Kopfschütteln oder mit zornig geballter Faust gegenüberzutreten, sondern bescheiden mit der vorläufigen Annahme, der Architekt, der die Fassaden und Räume geschaffen habe, sei vielleicht doch nicht ganz urteilslos darüber, wie sie geschmückt werden sollen, und er habe sichs wohl länger überlegt als der Laie.

Es ist ein ganzer Stab meist einheimischer Künstler, die Karl Moser zur Ausschmückung der neuen Hochschule herangezogen hat. Von Paul Oßwald stammen eine Reihe von Reliefs, besonders am Osteingang, von Otto Kappeler einige ornamental gegliederte Eingänge und zwei Brunnen mit je einer weiblichen und männlichen Figur nächst der Haupttreppe im ersten Stock; von Wilhelm Schwerzmann einige Kapitelle und andere architektonische Einzelteile. Nur dem Kenner wird es gelingen, diese Künstler nach der Art, wie sie den modernen Stil ausdrücken, auseinanderzuhalten. Denn es ist endlich Ein Stil, nach Klarheit, nach Einfachheit, nach ruhigem Adel strebend, allem Akademischen abhold, nicht nach dem Naturabguß, sondern nach der Umgestaltung des Zufälligen durch Gedanke und Gefühl ringend.

Die gleiche Abwendung vom Naturalismus und das gleiche Streben nach einer Kunst, vor die man mit wichtigeren Fragen als mit der nach korrekt oder nicht korrekt treten muß, beweisen in ihren Werken die Maler der jungen Zürcher Schule. Was sie zwar in der neuen Universität ausführen werden, wird sich erst später zeigen; heute ist alles noch im Zustand der Skizze oder noch nicht einmal so weit. Paul Bodmer wird das westliche Dozentenzimmer und den Gang vor Rektorat und Kanzlei ausschmücken, Hermann Huber die breite Wand zwischen den Eingängen ins Auditorium maximum, R. Kündig die Eingangshalle gegen die Künstlergasse. Auch die verschiedenen Seminarien werden mit Malereien geziert: das archäologische und englische von Kündig, das romanische von Meister, das deutsche von Karl Hügin, das kunstgeschichtliche von Otto Baumberger, das historische von Pfister. Neben diesen Jungen werden auch anerkannte Meister zu Worte kommen: Heinrich Altherr im Senatszimmer, Augusto Giacometti im Mosaik an einem Zierbrunnen im zweiten Stockwerk, Ferdinand Hodler, seiner Bedeutung entsprechend, an der Hauptwand der Aula.

Die Wahl dieser Künstler beweist, daß es sich in der neuen Hochschule nicht um einen im alltäglichen Sinne lehrhaften Wandschmuck handeln kann; es wird da kein Anschauungsmaterial zur Geschichte oder Kunsthistorie vermittelt. Im allgemeinen werden nur fröhliche dekorative Farben und Linien in Betracht kommen, nur Allegro und Andante, während zu einem Majestoso, zu einer monumentalen Wucht, eigentlich nur in der Aula Veranlassung vorliegt.

Junge, noch nicht von der breiten Öffentlichkeit anerkannte Künstler sind es also, denen hier die Gelegenheit geboten wird, ihr Talent zu entwickeln. Was sie schaffen werden, darüber kann erst die Zukunft urteilen. Aber daß der Architekt diesen starken Glauben an die Jugend hat, der ihm gewiß weniger Annehmlichkeiten für die erste Zeit bringen wird, als wenn er sich an lauter anerkannte Künstler gewendet hätte, das beweist, daß er vom richtigen Geiste erfüllt ist, wie er in alle Teile einer Hochschule verbaut werden soll: von einem Geiste des Vertrauens zur kommenden Zeit und zum Schaffen der begeisterten Jugend, von dem festen Willen, nicht nur die Brauchbarkeit des Vergangenen für die Gegenwart zu prüfen, sondern auch die neuen Probleme, die sich anspinnen, willig mitzuerleben.

Die Stadt und der Kanton Zürich dürfen umso eher auf dieses nach 3¼-jähriger Bauzeit erstellte Werk stolz sein, als nicht eine Regierung oder ein Parlament die erforderlichen Summen bewilligt haben, sondern das Volk selbst in seinen Abstimmungen vom 26. April 1908 und vom 2. April 1911. Damals stiegen die Professoren von ihrer Höhe zum einfachen Mann herunter und sprachen in Versammlungen zu ihm von der Wichtigkeit der Hochschule und der Notwendigkeit eines richtigen Baues. Und beide waren freudig erstaunt, sich so gut zu verstehen, so große Bereitwilligkeit zu Opfern an Geld und Arbeit beim andern zu finden. Auch wer vorher Universität und Polytechnikum nicht recht auseinander zu halten wußte, nahm plötzlich regen Anteil an Hochschulfragen. Jetzt, da jede der beiden Anstalten ihr würdiges Heim hat, da die beiden gewaltigen Bauwerke als Symbole geistiger Mächte hoch über dem Alltag stehen, wird auch das Volk ihrer überragenden Bedeutung stets eingedenk bleiben. (Dr. Albert Baur.)

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(Bi.-Korr.)

(Schluß.)

Was nun die Unterstützung von privaten Arbeitslosenkassen, oder einfacher gesagt, Gewerkschaften 2c. anbelangt, so ist die Zugehörigkeit zur staatlichen Versicherung folgendermaßen normiert. Diese Verbände, auch wenn sie außer der Arbeislosenversicherung noch andern Zwecken dienen, haben sich mittelst Eingabe um Unterstützung zu bewerben, müssen gesetzlich vorgeschriebene Ausweise erbringen, sollen mindestens sechs Monate bestehen und in Basel entweder ihren Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung besitzen, mindestens 50 Mitglieder, welche in Basel wohnhaft sind, zählen und selbstverständlich die staatlich aufgestellten Bedingungen erfüllen. Es wird ihnen ferner zur Pflicht gemacht, über die Versicherung besondere Rechnung zu führen und dieselbe von den staatlichen Organen periodisch prüfen zu lassen. Sie dürfen ihre versicherten Mitglieder nur gemäß der Normen unterstützen, welche für die direkt Versicherten gelten, und es darf die Unterstützung sich auf höchstens 70 Tage in einem Jahre erstrecken und zwei Drittel des während der Unterstützungsperiode ausfallenden Arbeitslohnes nicht übersteigen. Der Staatsbeitrag an jede einzelne dieser Kassen wird in folgender Weise verteilt: Ein Teil in der Höhe von 20 bis 40 %, je nach den Verhältnissen der betreffenden Gewerkschaften der Summe der einbezahlten Mitgliederbeträge, soll zur Ansammlung eines Reservefonds dienen, dieser Teil des Staatsbeitrages kann oder soll teilweise oder ganz dahinfallen, wenn dieser Reservefonds eine dem Umfang der Kasse entsprechende Höhe erreicht hat, und wird erst wieder verabfolgt, wenn durch z. B. besonders ungünstige Perioden die Reserven unter ein normales Niveau gesunken sind. Der weitere Teil des Staatsbeitrages wird je nach dem Stande der betreffenden Kasse auf 30 bis 60 % der Summe der ausbezahlten Unterstützungen festgesetzt und kann zur Deckung der für die Kasse notwendigen Unterstützungen, oder auch teilweise zur Bildung von Spezialreserven verwendet werden. Auch dieser zweite Teil des Staatsbeitrages kann zeitweise eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn das Vermögen der einzelnen Kassen denselben entbehren kann. Durch diesen Modus wird offenbar und mit Recht verhütet, daß diese privaten Kassen durch staatliche Mithilfe zu Mitteln gelangen, die über das Maß der Notwendigkeit hinausgehen.

Über die Tätigkeit der baslerischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit lassen wir nun einige wesentliche, für die Veranschaulichmachung notwendige Zahlen folgen:

Die Kasse zählte an Mitgliedern:

	1910	1911	1912	
	536	961	1214	Personen
darunter	100 %	93 %	94 %	Männer'
	45 %	46,2 %	41,8 %	Schweizer
	33 %	36,5 %	31,3 %	der niedr. Lohnklasse
	16 %	16,3 %	20,8 %	d. mittlern Lohnklasse
	51 %	47,2 %	47,9 %	der höhern Lohnklasse

Die Bauhandwerker stellten ein Kontigent von:

74,4 % 65,7 % 67 %

während der weitaus kleinere Teil der Versicherten allen möglichen Berufen angehört, ein Beweis dafür, daß gerade im Bauhandwerk die Versicherung eine ungleich notwendigere ist, als in andern Berufen, was übrigens aus den folgenden Ziffern über die Arbeitslosigkeit noch deutlicher ersichtlich ist. Von hundert Mitgliedern der Kasse waren arbeitslos in den Jahren 1911, 74,2 % und 1912 76,9 % Bauhandwerker, was gegenüber den oben genannten Prozentziffern der Mitgliedschaft eine bedeutend größere Arbeitslosigkeit, als die der andern Berufsklassen bedeutet, resp. die Bauhandwerker bestimmen im wesentlichen den Charakter der Arbeitslosigkeit mit der die Kasse zu tun hat. Wir ersehen übrigens noch aus der folgenden Zusammenstellung, in welchem Maße die versicherten Bauhandwerker in den Jahren 1911 und 1912 arbeitslos waren:

	1911	1912
Januar	146	259
Februar	156	285
März	55	141
April	19	88
Mai	12	74
Juni	10	25
Juli	5	26
August	5	17
September	12	22
Oktober	15	46
November	60	120
Dezember	154	263
Total	649	1366 Mitgl.

Es erübrigt noch anzuführen, daß die Kasse im Jahre 1911 Fr. 15,000 und im Jahre 1912 Fr. 34,500 an Taggeldern an die Versicherten auszahlte.

Neben der Unterstützung von Arbeitslosen wird von der Regierung die Arbeitsvermittlung weiter geführt. Dieselbe hat bei eintretender Arbeitslosigkeit in erster Linie einzugreifen und erst, wenn durch dieselbe dem Versicherten nicht sofort gedient werden kann, tritt die Auszahlung der Taggelder ein. Durch diese Arbeitsvermittlung konnte im Jahre 1911, 1097 und im Jahre 1912 1832 Mitgliedern Arbeit verschafft werden. Außerdem hat es die Regierung auf Antrag der Verwaltungskommission auf sich genommen, sämtliche Abteilungen der städtischen Verwaltung stritte zu verpflichten, bei Bedarf von provisorischen oder Aushilfsarbeitern oder untern Angestellten sofort dem Arbeitsnachweisbureau hievon Mitteilung zu geben, ebenso alle Verwaltungsabteilungen anzuhalten, bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten an private Unternehmer, unverzüglich dem Arbeitsnachweisbureau davon Kenntnis zu geben, unter Bezeichnung der Art der Arbeit und deren Beginn. Ferner hat die Regierung zur Unterstützung des staatlichen Arbeitsnachweises in ihre Submissionsbedingungen die Vorschrift aufgenommen, daß private Unternehmer verpflichtet sind, bei Neueinstellung von Arbeitern zur Bewältigung übernommener öffentlicher Aufträge sich zuerst an dieses Bureau zu wenden, wodurch verhindert werden soll, daß bei solchen Gelegenheiten fremde Arbeiter sich auf dem Platze Basel betätigen können, während ansässige Leute feiern müssen.

Dieser Schutz durch Versicherung usw. hat zwar, wie die Verwaltung in ihrem Berichte pro 1912 zugibt, die Kreise noch lange nicht erreicht, denen sie dienen möchte, aber im Hinblick auf das stete Anwachsen der Mitgliederzahl, im Jahre 1913 wuchs dieselbe um weitere 500 an, zeigt, daß die baslerische Einrichtung lebensfähig ist und zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Die Stadt Bern ist in Sachen der Arbeislosenversicherung ebenfalls tätig und zwar seit längerer Zeit. Sie schuf als Abteilung des städtischen Arbeitsamtes im Jahre 1893 eine freiwillige Versicherung und hat es im Laufe der Jahre auf eine Mitgliederzahl von zirka 650 gebracht. In den letzten Jahren (1911 und 1912) bezifferten sich die Mitgliederbeiträge auf 9000 Franken pro Jahr, während von der Gemeindeverwaltung in denselben Jahren je 12 000 Franken gestiftet wurden. Die Kasse, welche auf anderer Basis arbeitet, als Basel dies tut und Zürich dies vorsieht, leistet zwar viel Segensreiches, ist aber nicht zu der ihr zukommenden Bedeutung gelangt, weil sie dem Vernehmen nach nur direkt Mitglieder kennt und die Subventionierung von privaten Organisationen nicht pflegt. In noch kleinerm Maße wird von der Regierung des Kantons Genf gegen die Schäden der Arbeitslosigkeit angekämpft. Dort werden an Arbeiterorganisationen, welche ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, staatliche Beiträge geleistet, die sich in der Höhe von zirka Fr. 2000 pro Jahr bewegen. Zum Schluße seien noch die Kantone St. Gallen und Appenzell erwähnt, welche nach gleichem Prinzip wie Genf in der Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit tätig sind.

Nach reiflichem Studium der Materie ist nun die Regierung der Stadt Zürich ebenfalls dazu gelangt, die Lösung der Versicherungsfrage wieder zu versuchen. Nach ihren im Jahre 1898 gemachten Erfahrungen hat sie dieses Mal, und mit vollem Recht davon abgesehen, eine Zwangsversicherung zu beantragen. Obwohl im Grunde genommen eine solche, unbedingt allgemein wirkende Versicherung das Richtigste ist, so muß doch der Gedanke an eine solche als zur Zeit noch unreif betrachtet werden, ohne Zweifel wird und muß im Laufe der Jahre und mit dem Ausbau der freiwilligen Versicherung eine solche noch kommen. Für die Gegenwart, d. h. um eine gleich zu Anfang erfreuliche und nutzbringende Maßnahme zu treffen, hat der Zürcher Stadtrat die freiwillige Versicherung gewählt und schließt sich der baslerischen Organisation im wesentlichen an, weil dort der Beweis der Zweckmässigkeit einer solchen auf das Beste geleistet wurde.

In seinem Verordnungsentwurf sieht der Stadtrat von Zürich folgende Maßnahmen vor. Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit gewährt die Stadt Zürich unselbständig erwerbenden Personen beiderlei Geschlechts ihre Beihülfe durch Errichtung einer städtischen Versicherungskasse und Beitragsleistung an private Organisationen für Arbeitslosenversicherung (Gewerkschaften) von Lohnarbeitern, welche ihre Mitglieder auf dem Wege der Selbsthilfe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichern.

An die Berechtigung zum Empfange von Taggeldern und Beiträgen sind die Bedingungen geknüpft, daß erstens die Arbeitslosigkeit unverschuldet sein muß. Mutwillige Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Entlassung

wegen groben Selbstverschuldens schließen von der Berechtigung zum Empfang von Unterstützung aus, ebenso Streik, Sperre und Aussperrung während deren Dauer. Krankheit, Unfall und Invalidität nehmen ebenfalls die Berechtigung zur Unterstützung. Darin gleichen sich die Bestimmungen Zürichs und Basels in den Beitrittsbedingungen. Auch in Zürich hat der Kandidat sechs Monate vor Eintritt in die Kasse ununterbrochen am Orte zu wohnen und drei Monate in Arbeit zu stehen. Die Altersgrenzen für den Beitritt sind 17 bis 60 Jahre. Um mißbräuchlicher Benützung der Kasse vorzubeugen, können nur Personen aufgenommen werden, welche sonst nirgends gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Zeitweiliger oder gänzlicher Ausschluß aus der Versicherung wird bedingt durch Nichterfüllung der Pflichten, falsche Angaben und anderweitige Schädigung der Kasse. Wie in Basel sind auch in Zürich drei Mitgliederkategorien vorgesehen, und zwar ohne Rücksicht auf den Familienstand des Versicherten, mit folgenden monatlichen Beiträgen. Bei einem Taglohn bis zu Fr. 4.— Fr. —.60, von Fr. 4.— bis 6.— Fr. —.90. und über Fr. 6.— Fr. 1.20. Diese Beiträge sind in den höhern Kategorien etwas höher angesetzt als in Basel, dafür sind die Taggelder auch höher als dort angenommen, was sich durch die teurere Lebenshaltung in Zürich von selbst erklärt. In Zürich haben im Falle von Arbeitslosigkeit die Mitglieder der Kasse, sofern sie derselben mindestens drei Monate angehören, Anspruch auf folgende Taggelder. Alleinstehende, je nach ihrer Mitgliederkategorie, Fr. 2.—, 2.20 und 2.40; Familienhäupter Fr. 2.60, 2.80 und 3.—. Wie in Basel beginnt die Berechtigung zum Empfang mit dem vierten Tage der Arbeitslosigkeit. Die Auszahlung der Taggelder findet statt, insofern dem Betreffenden nicht anderweitige passende Beschäftigung zugewiesen werden konnte. Dagegen leistet Zürich auf größere Dauer hinaus das ganze Taggeld, während in Basel nach 35 Tagen nur noch die Hälfte desselben bis auf 70 Tage ausbezahlt wird. In Zürich ist die Ausrichtung desselben nicht an das Kalenderjahr gebunden, sondern kommt für Maximum 60 Tage innerhalb 52 aufeinander folgender Wochen zur Auszahlung. Diese Vorschrift kommt gerade dem Bauhandwerker zu Gute, dessen Arbeitslosigkeit beinahe ausnahmslos gerade über den Jahreswechsel eintritt. Von großer Bedeutung dürfte der Punkt sein, daß Versicherten, welche aus einer Versicherungskasse einer andern Schweizer Gemeinde in die Zürcherkasse übertreten, die Frist zur Erlangung der Bezugsberechtigung gekürzt werden kann, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit getroffen worden ist, d. h. es kann ein Konkordat geschaffen, welches bei den heutigen wenig stabilen Wohnverhältnissen der Arbeiterbevölkerung den Beitritt in die Kassen verlockender machen wird, weil eben bei Ortswechel dem Versicherten seine Einzahlungen in einer Kasse nicht verloren gehen, sondern in einer noch zu findenden Weise auf den neuen Wohnort übertragen werden können. Hoffentlich marschieren eine große Zahl oder noch besser, alle Ortschaften dem zürcherischen Ziel nach, auf daß binnen Kurzem eine Freizügigkeit erreicht werden kann wie wir sie aus dem Krankenkassenwesen bereits kennen, und welchem es, wie bekannt, zu großem Aufschwung verholfen hat.

Der Zürcher Entwurf sieht ebenfalls Reiseunterstützung zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheiten in Zeiten von Arbeitsmangel am eigenen Orte, sowie die Verpflichtung für ledige Versicherte zur Annahme solcher vor.

Die Stadt Zürich bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Kasse und deckt das aus dem Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen entstehende Defizit. Die Verwaltung geschieht durch das städtische Arbeitsamt unter Aufsicht einer Kommission von elf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern. Den Vorsitz soll von Amtes wegen der Vorstand des städtischen Gesundheitswesens führen, die übrigen Mitglieder werden je zur Hälfte vom Stadtrate und von den Versicherten gewählt. An der Verwaltung der Kasse sind übrigens, wie in Basel, die Versicherten durch eine alljährlich stattfindende Generalversammlung beteiligt, ferner steht ihnen das Recht zu, Einsprachen gegen die Entscheide der Verwaltungskommission beim Stadtrate zu erheben. Durch diese Bestimmungen wird das Interesse des Versicherten für seine Kasse wachgehalten und dadurch deren Prosperität gewährleistet. Dies von den direkt versicherten Mitgliedern.

Die Subventionierung der privaten Organisationen beabsichtigt der Stadtrat wie folgt durchzuführen. Dieselbe kommt solchen Organisationen zu, welche ihre Mitglieder gemäß der für die direkt Versicherten geltenden oben erwähnten Bestimmungen versichern, und welche Gewähr für eine geordnete Führung der Versicherungskasse bieten. Anders als in Basel, welches durch seine Auszahlungsart der Subventionierung den Kassen eine gewisse Selbständigkeit und Aeuffnung des Versicherungskapitals zugesteht, beabsichtigt Zürich einfach 80 % des von der Organisation an die Mitglieder ausbezahlten Taggeldes im Höchstbetrag von Fr. 1.75 pro Mitglied zu vergüten, mit der Einschränkung, daß das Taggeld dieser Organisation inklusive des Staatsbeitrages $^2/_3$ des normalen Tagesverdienstes des Versicherten nicht überschreiten darf. Ferner ist bestimmt, daß die Organisationen ihre bisherigen Taggelder nicht vermindern, damit der Staatsbeitrag nicht über Gebühr beansprucht werden kann. Eine weitere Einschränkung, welche Basel nicht kennt, betrifft unter den Ledigen die vollständig alleinstehenden Mitglieder, welche nur für sich zu sorgen haben; dieselben erhalten von der Stadt nur den halben Beitrag, was ohne Zweifel in Hinsicht der ökonomischen Lebensweise dieser Kategorie gerechtfertigt ist.

Die städtische Subventionierung an Organisationen bedingt für dieselben noch die Verpflichtung, ihre Statuten, Jahresrechnungen, sowie Sonderbestimmungen für die Versicherung, dem Stadtrate bei Gesuch um die Subventionierung zur Prüfung einzureichen. Ferner haben sich natürlich diese Organisationen der gleichen städtischen periodischen Kontrolle, was die Versicherung anbelangt, wie in Basel zu unterziehen und zudem statistisches Material, ihre Versicherungsarbeit betreffend, auszuarbeiten. Es liegt ferner den Organisationen die Pflicht ob, in erster Linie für ihre arbeitslos gewordenen Mitglieder raschmöglichst zu versuchen, Arbeit zu verschaffen, entweder durch eigenen Arbeitsnachweis oder Benützung des städtischen Arbeitsamtes.

Im Zürcher Verordnungsentwurf fehlen leider Bestimmungen, welche Basel aufgenommen hat, und welche jedenfalls wichtig genug sind, um auch in Zürich Beachtung zu finden. Es betrifft dies die dort angeführte Verpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, ihren Arbeiterbedarf in Zeiten von Arbeitsmangel in erster Linie aus den zur Verfügung stehenden ortsansässigen Mitgliedern der Kasse zu decken. Hoffentlich wird diese wichtige Bestimmung bei den Verhandlungen des Großen Stadtrates noch zu Ehren gezogen, und wenn in der Versicherung nicht angängig, so doch in den neuen Submissionsverordnungen, welche demnächst in Kraft zu treten haben, zur Gültigkeit kommen.

Es erübrigt noch die Summen anzugeben, welche die Stadtverwaltung Zürich jährlich für die geplante Versicherung aufzuwenden hat. Genaues läßt sich darüber zum vornherein nicht sagen, da natürlich die die Höhe der

selben bestimmenden Anzahl der Versicherten nur geschätzt werden kann. Immerhin können die Basler Verhältnisse zum Vergleich gezogen werden. Basel hat für diesen Zweck eine jährliche Maximalsumme von Fr. 35,000.— angesetzt, von welcher im Jahre 1911 (dem ersten der Versicherung) Fr. 9000.— und 1912 Fr. 27,000 bei 1214 Versicherten und 563 Taggeldbezügern in letzterm Jahre benötigt wurden. Zürich basiert für den Anfang auf obige Baslerziffern von 1912 und rechnet damit in der ersten Zeit mit einem Beitrage von Fr. 27,500.— auszukommen, der aber binnen Kurzem, bei einem sehr wahrscheinlichen Zuwachs der Versicherten auf 1500 Personen, die Höhe von Fr. 34,500.— pro Jahr erreichen dürfte. Dazu kämen noch die städtischen Beiträge an die bestehenden fünf Gewerkschaften, welche die Arbeitslosenversicherung betreiben; dieselben betrugen im Jahre 1911 zirka Fr. 10,000.—, so daß der Gesamtaufwand Zürichs für die Arbeitslosenversicherung auf Fr. 40,000.— bis 45,000 pro Jahr zu beziffern wäre. Diese Summen werden nun die städtische Rechnung nicht beeinflussen, denn dafür kommen die bisherigen Arbeitslosenunterstützungen durch die Stadt in Wegfall, welche diese Summe jährlich teils erreichten, teils überschritten, je nach den Verhältnissen am hiesigen Arbeitsmarkt, die Ausgaben pro Winter 1913/14 der zürcherischen städtischen Arbeitslosenunterstützung beliefen sich bis Mitte März auf ca. Fr. 63,000.—. Mit der Annahme dieser Verordnung durch den Großen Stadtrat wäre nun ein bedeutsames Werk des Bürgersinnes für die Volkswohlfahrt geschaffen, das zu Anfang wohl noch Lücken und kleinere Mängel aufweisen kann, die aber anläßlich der Verhandlungen des Großen Stadtrates korrigiert werden können, aber derenthalben die Versicherungsvorlage unter keinen Umständen verworfen werden darf, denn sie bringt schon von Anfang an einen eminenten Vorteil gegenüber der bisherigen Verhältnisse und bildet eine Stufe zu einer allgemeinen vollkommenen Fürsorge des Schweizervolkes für seine Arbeiter.

Die Künstler, Unternehmer und Lieferanten, die am Bau des Universitätsgebäudes in Zürich beteiligt sind.

Das neue Heim der Universität ist vollendet und hunderte von Gästen waren zu seiner Weihe geladen. All die Künstler, Kunstgewerbetreibenden, Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter, die an dem Bau und seiner Ausstattung mitgewirkt, ebenfalls an der Feier zu vereinen, war unmöglich. In einem Verzeichnis aber werden in der Festschrift wenigstens ihre Namen aufgeführt. Es nennt 14 Künstler und 182 Unternehmer und Lieferanten. Eine trockene Lektüre, mag mancher denken, sieht man aber näher hin, so gibt diese trockene Aufzählung Zeugnis von einer glänzenden Entwicklung des einheimischen Gewerbes, von einem fruchtbaren Wetteifer auf allen Gebieten des gewerblichen und industriellen Lebens. Wir lassen deshalb diese Liste als ein beachtenswertes Dokument hier ebenfalls folgen:

I. Künstler: Altherr H., Professor, Karlsruhe. — Baumberger Otto, Kunstmaler, Zürich — Bodmer Paul, Kunstmaler, Zürich 2. — Giacometti Aug., Professor, Kunstmaler, Florenz. — Haller H., Bildhauer, zurzeit in Paris. — Hodler Ferd., Dr., Kunstmaler, Genf. — Huber Hermann, Kunstmaler, Zürich 3. — Hügin Karl, Kunstzeichner, Zürich 8. — Kappeler Otto, Bildhauer,

Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die **nur ausländische** Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitswelle (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die **schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen**

runde Messerwellen 3885

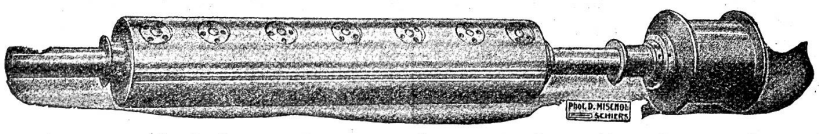

in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!